

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

## Nagold, Freudenstadt und Horb.

Nro. 59.

Freitag den 23. Juli

1841.

### Amtliche Erlasse.

#### Oberamt Nagold.

Nagold.

Man sieht sich veranlaßt, die Ministerial-Verfügung v. 2. Nov. 1838, (Reg.-Bl. S. 599,) betreffend die zeitige Kenntnissnahme der Polizei-Behörden von unglücklichen Geburten, in Erinnerung zu bringen, und insbesondere die Ortsvorsteher aufzufordern, daß sie die Geburtshelfer und Hebammen mit derselben bekannt machen.

Den 19. Juli 1841.

K. Oberamt,  
Akt. Baur, A.B.

Nagold.

Nachdem das K. Finanz-Ministerium die Wiederverpachtung des Kochsalz-Verkaufs auf den von den Salinen entfernt liegenden Bezirken, so wie des Verkaufs von Steinsalz für die 3 Jahre 1841 bis 1844 durch Entschließung vom 25. d. M. genehmigt hat, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verkauf von Steinsalz auf dem Faktorie-Platz Nagold dem Faktorie-Verweser Fischer in Cannstadt

unter den gewöhnlichen Bedingungen überlassen worden ist.

Den 20. Juli 1841.

K. Oberamt,  
Akt. Baur, A.B.

#### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nachstehende auch im Regierungs-Blatt Nro. 26 enthaltene Verfügung des K.

Ministerium des Innern vom 26. Juni 1841, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, nicht nur in der Gemeinde bekannt zu machen und für die strenge Handhabung derselben zu sorgen, sondern auch die sämtlichen Kaufleute, Krämer und Gewerbsleute, welche Schießpulver-Vorräthe halten, so wie die Speditours, Frachtfahrer, Schiffer und Landboten zu verzeichnen, und denselben die allgemeine Verfügung aus Auftrage des K. Oberamtes besonders zu eröffnen, das Verzeichniß und die Eröffnungs-Urkunde binnen 14 Tagen dem Oberamt vorzulegen und zugleich über die Vollziehung der in §. 12 enthaltenen Anordnung zu berichten.

Den 14. Juli 1841.

K. Oberamt, Fleischhauer.

Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücks-Fällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers.

Zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimraths ergangenen höchsten Entschließung vom 15. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt.

#### I. In Betreff der Verpackung.

1) Das zur Versendung durch Fuhrleute oder Schiffer bestimmte Schießpulver ist zunächst in engverschlossene Säcke von starker Leinwand und sodann in wasserdichte, inwendig mit Papier überzogene Fätschen von

Eichenholz zu packen und der Zwischenraum zwischen den Säcken und dem Fätschen mit Heu oder Stroh dicht auszufüllen.

- 2) In einem Fätschen darf nicht mehr als ein Centner Pulver enthalten seyn.
- 3) Zu den Fätschen dürfen keine eiserne oder verzinnete Nägel verwendet werden; auch ist der Gebrauch eiserner Werkzeuge bei dem Schließen oder Öffnen der Fätschen verboten.
- 4) Jedes Fätschen ist mit Strohseilen fest zu umwinden und in Packtrach einzunähen, welches mit dem Worte „Schießpulver“ und einem schwarzen Kreuze, als dem bekannten Zeichen gefährlicher Waaren, deutlich zu bezeichnen ist.

#### II. Versendung und Transport.

- 5) In dem Frachtbriebe ist die Zahl, der Inhalt und das Gewicht der zum Transport übergebenen Pulverfätschen deutlich ausdrücken.
- 6) Der gleichzeitige Transport von Schießpulver mit andern leicht entzündlichen Material-Waaren, als Weingeist oder Branntwein, chlorsaurem Kali, Phosphor, Scheidwasser, Schwefelsäure, Salzsäure, Knallquecksilber u. dergl. oder mit Reibfeuerzeugen aller Art, ist verboten.
- 7) Wenn Schießpulver zugleich mit andern Gütern auf Wagen verfährt wird, so sind die Pulverfätschen auf den obern Theil des Wagens zu lagern, dergestalt, daß sie auf weicher Unterlage ruhen, nicht mit Eisen oder Nägel von diesem Metalle in Berührung kommen und im Nothfalle schnell herabgenommen werden können.

...eilt zu Wagen nach  
...ken Hilfe zu bringen.  
...fähret er quer über ein  
...den geringsten Schaden  
...einen Landmann ange-  
...er Niemand, der nicht  
...Aber ich besitze hierfal-  
...Arzt. „Nun, wer sind  
...ars in eigener Person.  
...m Bescheid. „Ei, er-  
...flect hier, und jeden  
...aß Sie hier Acker be-  
...ngs um die Kirche ant-  
...e und nimmt die Mäse  
...ur in Gottes Namen

...e.  
...ken,  
...nabe,  
...rbost.  
...nde,  
...lieb,  
...ger,  
...enddieb!

...mit Lust,  
...e,  
...Brust!

= Preise.

Victualien.	Fr.
1 Pfund	20
1/2 Pfund	16
1/4 Pfund	15
1/8 Pfund	22
1/16 Pfund	20
1/32 Pfund	15



In Schiffen sind die Pulverfä-  
schen so zu lagern, daß sie ohne  
Schwierigkeit entfernt werden können.

- 8) Wagen oder Schiffe deren Ladung ganz oder wenigstens zur Hälfte aus Schießpulver besteht, müssen stets durch einen oben aufgestecktes schwarzes Fähnchen ausgezeichnet seyn.
- 9) Frachtfahrer mit Ladungen der vor-  
bemerkten (§. 8) Art haben die auf  
ihrem Wege gelegenen Städte und  
andern größeren Ortschaften, wo es  
seyn kann, zu umfahren.

Innerhalb der Ortschaften dür-  
fen sie nicht anhalten.

Da, wo sie übernachten wollen,  
haben sie ausserhalb Orts anzuhalt-  
ten und den Ortsvorsteher von ihrer  
Ankunft in Kenntniß zu setzen, wel-  
cher ihnen einen Platz in angemes-  
sener Entfernung vom Orte anzu-  
weisen, für sichere Bewachung des  
Transports auf Kosten des Fracht-  
fahrers Sorge zu tragen, und vor  
der Abfahrt in dem Frachtscheine  
zu beurkunden hat, daß von dem  
Frachtfahrer die schuldige Anzeige  
erstattet, und die Ladung an siche-  
rem Orte aufgestellt und bewacht  
worden sey.

- 10) Wenn während des Transports  
ein Pulverfäßchen verlegt wird und  
Pulver streut, oder wenn auf ir-  
gend andere Weise die Ladung in  
Gefahr drohenden Zustand geräth,  
so darf der Fuhrmann vor gänzli-  
cher Abhilfe des Mangels seine Reise  
nicht fortsetzen.
- 11) Die Versendung von Kunstfeuer-  
werk darf nur in wohlverschlossenen  
Kisten geschehen, in welchen die ein-  
zelnen Artikel in zureichender Um-  
hüllung mit Papierspanen u. dergl.  
fest zu verpacken sind.

Die Deckel der Kisten sind mit  
Nägeln von Holz, Kupfer oder Mes-  
sing zu befestigen, und mit einem  
schwarzen Kreuze und der Aufschrift  
„Kunstfeuerwerk“ zu bezeichnen;  
auch ist der Inhalt im Frachtbriefe  
anzugeben.

III. Lagerung und Detail. Ver-  
kauf des Schießpulvers.

- 12) Das Schießpulver darf ausser dem  
in der General-Verordnung vom 13.  
April 1808, B. IV. (Reg.Bl. S.

205) bestimmten höchsten Betrage  
von 10 Pfund nicht in den Wohn-  
häusern, sondern nur in besondern,  
außerhalb den Ortschaften gelegenen  
und von Land- und Nachbarschafts-  
Straßen entfernten Lokalen aufbe-  
wahrt werden.

Dieserjenigen, welche Schießpulver  
speichern oder damit handeln, sind  
von der Orts-Obrigkeit zu Angabe der  
Räume aufzufordern, welche sie für  
die Aufbewahrung von Pulvervor-  
räthen über 10 Pfund verwenden  
und die Ortsbehörden haben darü-  
ber zu wachen, daß hierin das Ange-  
messene beobachtet werde.

- 13) Nur von den mit ortsobrigkeitli-  
cher Genehmigung bestehenden Ma-  
gazinern oder an einem von der Orts-  
polizei-Behörde besonders bestimmten  
und von Wohngebäuden gehörig  
entfernten Platze dürfen Schießpul-  
verladungen, sobald das ab- oder  
aufzugebende Quantum wenigstens  
fünfzig Pfund beträgt, ab- oder auf-  
geladen werden.

Der Ortspolizei-Behörde ist in  
solchen Fällen vor dem Auf- oder  
Abladen jedesmal Anzeige zu ma-  
chen, damit sie, wenn es nöthig ist,  
die erforderliche Aufsicht anordnen  
kann.

- 14) An Kinder unter vierzehn Jahren  
darf von Kaufleuten und Krämer  
Schießpulver nicht abgegeben werden.

IV. Allgemeine Bestimmung.

- 15) Die Verpackung, das Auf- und  
Abladen von Schießpulver und Kunst-  
feuerwerk, der Zutritt zu den Ver-  
wahrungs-Orten (§§. 12, 13,) so  
wie der Detailverkauf darf nicht bei  
Licht geschehen; auch ist das Taback-  
rauchen bei diesen Geschäften schwer  
verboten.

Verfehlungen gegen vorstehende  
Bestimmungen werden mit Strafe bis  
zu dreißig Gulden geahndet, vorbe-  
hältlich der für den Fall eines dadurch  
verschuldeten Unglücks begründeten be-  
sondern Strafe.

Geringere Uebertretungen können,  
wenn die verwirkte Strafe unzweifelhaft  
die Zuständigkeit der Orts-Behörden  
nicht übersteigt, von diesen Behörden  
abgerügt werden.

Die Polizei-Offizianten und Land-

jäger, wie auch die Güterbesitzer, ha-  
ben über die Beobachtung vorstehender  
Bestimmungen zu wachen, und die Lo-  
kal- und Oberfeuersehauer haben sich  
insbesondere der Befolgung der in Zif-  
fer 12 enthaltenen Vorschriften bei ihren  
Visitationen zu versichern.

Entdeckte Uebertretungen sind von  
denselben sogleich der Orts- oder Be-  
zirks-Polizei-Behörde anzuzeigen.

Den Bezirksämtern wird die beson-  
dere Eröffnung dieser Verfügung an die  
Pulverfabrikanten, an diejenigen Kauf-  
leute, Krämer und Gewerbsleute, welche  
Schießpulvervorräthe halten, und an  
die Spediteurs, Frachtfahrer, Schiffer  
und Landboten aufgegeben, und ihnen  
zugleich die Fürsorge für die ungefäul-  
te Bollziehung der in §. 12 enthaltenen  
Anordnung, so wie überhaupt die strenge  
Handhabung dieser Verfügung zur Pflicht  
gemacht.

Stuttgart, den 29. Juni 1841.

Auf Seiner Königlichen  
Majestät  
allerhöchsten Befehl:  
Schlayer.

Freudenstadt.

Die Schultheißenämter werden von der  
unterm 13. d. M. vorgenommenen Bil-  
dung neuer Impfbezirke hiemit in Kennt-  
niß gesetzt.

Es wurde nämlich nachstehenden  
Impfärzten zugewiesen:

- dem Oberamtsarzt:
- die Oberamtsstadt;
- dem Stadtarzt Dr. Schüßler in Dorn-  
stetten;
- die Stadt Dornstetten;
- dem Med. et Chir. Pract. Lt. Helber  
in Pfalzgrafenweiler;
- der Ort Pfalzgrafenweiler;
- dem Oberamts-Chirurgen Locher in  
Freudenstadt;
- Wittlensweiler, Grunthal mit Fru-  
tenhof, Ober- und UnterMusbach;
- dem Wundarzt Habisreutinger in Freu-  
denstadt;

Christophsthal und Friedrichsthal,  
Huzenbach, Schwarzenberg mit  
Schönmünzach, Schönmünz und  
Besensfeld;

dem Chirurgen Buob in Freudenstadt:

Schömb-  
weiler:  
dem Chirur-  
Lombach  
Nach;  
Wundar-  
Loßburg,  
Chirurgen  
Schopflo-  
ler, Cre-  
dem Chirur-  
Neunck,  
Böfingen  
dem Chirur-  
Grömbach  
Göttelst-  
Wundarzt

Durrwei-  
weiler,  
Chirurgus  
Reichenb-  
Schönen-  
Chirurgus  
Baiersbr-

Hiebei  
daß der Im-  
die Abthe-  
arzt steh-  
nen darf  
daß in deu  
natürlich  
nur alle  
genomme  
daß in solch  
Pocken  
nur 2 M  
fen, eine  
Nachweis  
ein beson  
sitation  
Jeder Impf-  
Oberamt  
anzuzeige  
Impfges-  
Hiernach  
heissenämter  
zu achten, u  
lestere auf  
buchführung  
Reg.Bl. S.  
Den 15.



Güterbesitzer, ha-  
ftung vorstehender  
achen, und die Lo-  
chauer haben sich  
olzung der in Zif-  
erschriften bei ihren  
bern.

retungen sind von  
Orts- oder Be-  
nzuzeigen.

n wird die beson-  
Verfügung an die  
n diejenigen Kauf-  
erwerbsleute, welche  
halten, und an  
schiffrer, Schiffer  
geben, und ihnen  
für die ungesäumte  
S. 12 enthaltenen  
verhaupt die strenge  
erfügung zur Pflicht

29. Juni 1841.  
r Königlichen  
ajestät  
sten Befehl:  
ayer.

Stadt.  
werden von der  
genommenen Bil-  
ke hiemit in Kennt-

ich nachstehenden  
n:  
ntsarzt:

t;  
Schüßler in Dorn-  
etten;

ract. Lt. Helber  
enweiler;  
fenweiler;

urgen Locher in  
Stadt:  
Brunthal mit Fru-

UnterMusbach;  
reutinger in Freu-

nd Friedrichsthal,  
warzenberg mit  
Schönmünz und

in Freudenstadt:

Schömberg, Reinerzau und Dieters-  
weiler:

dem Chirurgen Caspar in Freudenstadt:  
Lombach mit Sulzbach, Glatten,  
Nach;

Wundarzt Weber in Loßburg:  
Loßburg, Rodt und Wittendorf;

Chirurgen Brotbeck in Dornstetten:  
Schopfloch, Thumlingen, Hörschwel-  
ler, Eresbach mit den Parzellen.

dem Chirurgus Ebinger in Dornstetten:  
Neunack, Oberisingen, Unterisingen,  
Böffingen, Hallwangen;

dem Chirurgus Berger in Grömbach:  
Grömbach, Hochdorf, Schernbach,  
Göttelfingen, Erzgrube;

Wundarzt Strähler in Pfalzgrafen-  
weiler:

Durrweiler, Herzogsweiler, Edel-  
weiler, Wörnersberg;

Chirurgus Knobel in Reichenbach:  
Reichenbach, Heselbach, Röth mit  
Schönengründ, Igelsberg.

Chirurgus Nefse in Baiersbronn:  
Baiersbronn wie bisher.

Hiebei ist festgesetzt:  
daß der Impfarzt ohne Rücksicht auf  
die Abtheilung, in der er als Wund-  
arzt steht, keinen Kostlohn anrech-  
nen darf,

daß in den kleinern Orten, wenn nicht  
natürliche Pocken es nöthig machen,  
nur alle 2 Jahre die Impfung vor-  
genommen werden soll,

daß in solche Orte, wo ein Kind mit  
Pocken hingebracht werden kann,  
nur 2 Reisen gemacht werden dür-  
fen, eine zur Impfung und eine zur  
Nachvisitation; wenn nicht anders  
ein besonderer Grund zur Nachvi-  
sitation nachgewiesen werden kann.

Jeder Impfarzt ist verpflichtet: dem  
Oberamtsarzt die Orte und Tage  
anzuzeigen, wo und wann er das  
Impfgeschäft anfangt und besorgt.

Hiernach haben sich die Schult-  
heisenämter sowohl, als die Impfarzte  
zu achten, und werden insbesondere die  
letzteren auf die Vorschriften über Impf-  
buchführung vom 15. December 1828  
Reg. Bl. S. 374 aufmerksam gemacht.

Den 15. Juli 1841.

K. Oberamt,  
Fleischhauer.

### Oberamtsgericht Horb.

Horb.

#### [Gläubiger-Aufruf.]

Um die Verlassenschaftstheilung des  
Oberamtmanns Dillenius von hier mit  
Sicherheit abschließen zu können, wer-  
den diejenigen Gläubiger, deren Forde-  
rungen nicht bereits angemeldet worden  
sind, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche  
binnen 30 Tagen bei unterzeichneter  
Stelle geltend zu machen, widrigenfalls  
sie es sich selbst zuzuschreiben hätten,  
wenn sie bei Auseinandersetzung der Ver-  
lassenschaft nicht berücksichtigt würden.  
Den 17. Juli 1841.

K. Oberamtsgericht,  
Herrmann.

#### Pfalzgrafenweiler.

Bei der Feuersbrunst am 9. Mai d. J.  
im hiesigen Orte hatte Gottfried Wag-  
ner, Tagelöhner, das Unglück, sämtliche  
Mobilien und eine Kuh zu verlieren.  
Er selbst rettete sich mit seinem Ehe-  
weib und 4 unmündigen Kindern kaum,  
und wurde durch das Feuer so beschä-  
digt, daß er bis jezt meist liegen mußte,  
und zur Arbeit unfähig war. Bei  
dessen gänzlicher Armuth wagt unter-  
zeichnete Stelle die Bitte um milde  
Beiträge für diese Familie.

Gem. Unteramt,  
Busch, Schultheiß  
Klaß.

#### Altenstaig Stadt.

#### [Holz-Verkauf.]

Am Montag den 9. August  
d. J. wird auf hiesigem  
Rathhaus ein bedeutendes  
Nutzholzquantum, bestehend aus ungefähr  
1000 Stück Langholz von verschiede-  
ner Qualität und  
1500 Klößen, meistens von ansehn-  
licher Stärke

im hiesigen Stadtwalde Enzwald liegend,  
in öffentlichen Ausschreib gebracht.

Die Liebhaber werden mit dem An-  
fügen zu dieser Verhandlung eingeladen,  
daß diese

Morgens 9 Uhr  
beginne, und das Nähere der Verkaufs-

Bedingungen beim Anfange der Ver-  
handlung werde bekannt gemacht werden.  
Den 17. Juli 1841.

Stadtschultheißenamt.

#### Alpirsbach.

#### [Fahrmärkte-Verlegung.]

Mit hoher Genehmigung der K. Kreis-  
Regierung vom 2. April d. J. ist der  
bisher am Dienstag an oder nach dem  
28. August dahier abgehaltene Pferde-,  
Vieh- und Krämermarkt auf den Kirch-  
weihmontag jeden Jahrs verlegt, und  
wird daher heuer erstmals am 18. De-  
cember abgehalten, zu dessen zahlreichem  
Besuch hiermit eingeladen wird.

Den 18. Juli 1841.

OrtsVorstand.

#### Vollmaringen, Oberamts Horb.

#### [Frucht-Verkauf.]

Am Mittwoch den 28. d. Mts.  
werden auf dem Rathhause zu Vollma-  
ringen

Vormittags 9 Uhr

44 Scheffel Dinkel,

33 Scheffel Gersten,

im öffentlichen Ausschreib gegen baare  
Bezahlung verkauft.

Den 17. Juli 1841.

Schultheiß Wollensack.

#### Schiettingen,

Oberamts Nagold.

#### [Zugelaufener Hund.]

Es hat sich bei einem hiesigen  
Bürger ein kleiner schwarzer  
Spiserbund mit weißer Brust  
und weißen Doben eingestellt, der Ei-  
genthümer kann denselben gegen Einrü-  
ckungsgebühr und Futtergeld abholen.  
Den 14. Juli 1841.

Schultheiß Gutekunst.

#### Hochdorf,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

#### [Liegenschafts-Verkauf.]

Da der am 14. v. M. vorgenommene  
Verkauf über die Liegenschaft des Jo-  
hannes Biese, Bauer dahier, seine Ge-  
nehmigung nicht erhalten hat, so hat



der Gemeinderath, nach höherem Auf-  
trag, diesem seine sämmtliche Liegenschaft,  
mit Ausnahme deren, was seinem Ehe-  
weib für ihr Beibringen, als Eigenthum  
zugeschrieben ist, zum öffentlichen Ver-  
kauf auszusehen, die in folgenden Thei-  
len besteht:

- Wiesen 3 Morgen 3 Vrtl. im Kreyfbach,
  - 2 Morgen 3 Vrtl. Pfaffenwiese,
  - Acker 24 Morgen der Fürstenacker,  
Waldungen:
  - 5 Morgen am Danbach,
  - 4 Morgen Großenwald,
  - 3 Morgen Kleinenwald,
  - 3 Morgen 1 Vrtl. Engenwald,
  - 3 1/2 Morgen Sägmühlewald,
  - 4 Morgen Binswald,
  - 5 1/2 Morgen Fölminsberg,
  - 9 1/2 Morgen Kropsberg,
  - 5 1/2 Morgen Ohmersberg,
  - 16 Morgen im Langentheil,
  - 6 Morgen im Ueberzwerchen-  
theil,
  - 5 Morgen im Kirchberg,
  - 4 Morgen Hirschbirken,
- Der Tag des Verkaufs ist auf  
Samstag den 31. Juli  
Nachmittags 1 Uhr

festgesetzt.  
Die Kaufsliebhaber werden höflichst  
eingeladen. Auswärtige unbekante Käufer  
haben sich mit Prädikats- und Ver-  
mögenszeugnissen auszuweisen.

Die Schultheißenämter aber werden  
gebeten, dieses in ihren Gemeinden er-  
öffnen zu lassen.

Den 14. Juli 1841.

Für den Gemeinderath,  
Schultheiß Sch a i b l e

Sulz, Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Bei der hiesigen Gemeindepflege  
liegen 450 fl. gegen gesekliche Ver-  
sicherung zum Ausleihen parat.

Den 9. Juli 1841.

Gemeindepfleger  
Baisinger.

Unterjettingen,

Oberamts Herrenberg.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen  
gegen gesekliche 2fache Versiche-  
rung 250 fl. Stiftsgeld zum

Ausleihen parat, dasselbe wird auch ver-  
theilt abgegeben.

Den 20. Juli 1841.

Brösamle,  
Stiftungspfleger.

Geißlingen.

Das Freiherrlich Schenk v. Stauffen-  
berg'sche Rent-  
amt Geißlingen  
bei Balingen  
verkauft am



Samstag den 31. I. M.

Morgens 9 Uhr

Prakt. Schaafwaare:

- 235 alte Mutterschafe,
- 34 Kilber-Jährling,
- 32 alte Hammel,
- 6 Hammel-Jährling und
- 20 Hammel- und Kilber-Lämmer,

hiebei wird bemerkt, daß die Waare  
täglich dahier besichtigt, und auf hiesig  
herrschaftlichem Futter bis nach heuriger  
Erndte unentgeltlich zugelassen werden  
kann.

Den 18. Juli 1841.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold.



Die an der Poststraße  
nach Pfalzgrafeweiler  
und Freudenstadt gele-  
gene Bierwirthschaft des  
Friedrich Theurers ist zu einem öffent-  
lichen Verkauf auf

den 24. August am Tag Bartholmäu  
Nachmittags bis 2 Uhr  
auf dem hiesigen Rathhaus ausgesetzt  
und bestimmt.

Dieses Haus ist vor 10 Jahren neu  
erbaut worden, das Bierhaus aber erst  
vor 2 Jahren. Das ganze Gebäu ist  
im besten Zustande, hat 2 ganz gute  
Keller, einen Brunnen im Bierhaus  
und mehrere gut eingerichtete Zimmer,  
nebst einem am Haus befindlichen Ge-  
müsegarten, und ungefähr noch einen  
Morgen gut Ackerfeld am Haus, wovon  
noch schöne Bauplätze abgegeben wer-  
den können.

Die Liebhaber, welche Lust bezeugen,  
können diese Bierwirthschaft täglich in

Augenschein nehmen, und mit dem auf-  
gestellten Stadtrath Kähle einen Kauf  
abschließen.

Den 21. Juli 1841.

Freudenstadt.

Am Dienstag den 27. d. M.  
Als am hiesigen Jakobi-  
Markttag und land-  
wirthschaftlichen Fest wird  
hier

auf der Post  
Ball

von 15 Trompetern der K.  
Leibgarde verherrlicht, gege-  
ben werden.

Mittags ist Table d'hôte.

Am Vorabend den 26.  
dieß wird im Postsaal ein  
Concert gegeben werden.

Hiezu werden die verehr-  
lichen Honoratioren höflichst  
eingeladen.

Schorndorf, Nagold.

[Französische Phoenix-Assecu-  
ranz-Sache.]



Unser bisheriger Agent Herr  
Buchdrucker Wischer in Na-  
gold hat um Entlassung von  
seiner Stelle gebeten, weil ihn seine  
eigenen Geschäfte zu viel in Anspruch  
nehmen, indem ich demselben öffentlich  
meinen Dank für seine bisherige Ge-  
schäftsführung bezeuge, beehre ich mich  
anzuzeigen, daß ich die Agentenschaft für  
den Bezirk Nagold dem Herrn Geome-  
ter Günther allda übergeben habe, und  
das verehrliche Publikum freundlich  
bitte, sich in der Folge in Versicherungs-  
angelegenheiten an denselben zu wenden,  
er wird sich angelegen seyn lassen, sei-

nen Beruf p  
erfüllen und  
suchen, welche  
Gesellschaft  
genöß.

für

Bei dem Unt  
nächsten

ein starker B  
höflich einlad

Den 20.

Bei dem Unt  
150 fl. Pflieg  
Versicherung  
Den 21.

Es ist Bill  
um billigen  
frankirte An  
ertheilen

Den 21.

[Empfehl

Der Unterze  
Auschuß des  
jirks Vereins  
niger Zeit d  
lichen Blatte  
wo sie einge  
elastische S  
sich die Herr  
wirth mit d  
sam zu mach  
Diese S



und mit dem auf-  
Nähle einen Kauf  
341.

nsstadt.

den 27. d. M.  
sigen Jakobi-  
und land-  
Fest wird

Post  
||

petern der K.  
errlicht, gege-

Table d'hôte.  
end den 26.  
Postsaal ein-  
en werden.  
n die verehr-  
toren höchst

Nagold.  
Phönix-Assecu-  
ache.]

beriger Agent Herr  
er Wischer in Na-  
um Entlassung von  
n, weil ihn seine  
viel in Anspruch  
demselben öffentlich  
eine bisherige Ge-  
ge, beehre ich mich  
die Agentenschaft für  
dem Herrn Geome-  
ergeben habe, und  
blikum freundlich  
e in Versicherungs-  
nselben zu wenden,  
n seyn lassen, sei-

nen Beruf pünktlich und rechtlich zu  
erfüllen und das Vertrauen zu erhalten  
suchen, welches die französische Phönix-  
Gesellschaft bis jetzt im Vaterlande  
genosß.

Heinr. Lud. Eisenlohr,  
Hauptagent  
für Württemberg u. Hechingen.

Altenstaig.

[Regelschieben.]

Bei dem Unterzeichneten wird am  
nächsten Sonntag den 25. dieß  
Nachmittags  
ein starker Bock herausgelegt, wozu  
höflich einladet

Jr. Hensler,  
Ankerwirth.

Den 20. Juli 1841.

W a r t h,

Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen ungefähr  
150 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche  
Versicherung zum Ausleihen parat.  
Den 21. Juli 1841.

Pfleger  
Joh. Jakob Dürr.

Freudenstadt.

[Billard feil.]

Es ist Billard nebst allem Zugehör  
um billigen Preis feil, und wird auf  
frankirte Anfragen nähere Auskunft  
ertheilen

Weimers öffentl. Bureau.  
Den 21. Juli 1841.

Altenstaig.

[Empfehlung der elastischen  
Schlundröhre.]

Der Unterzeichnete, veranlaßt von dem  
Auschuß des landwirthschaftlichen Be-  
zirksvereins Nagold, verfertigt seit ei-  
niger Zeit die in vielen landwirthschaft-  
lichen Blättern empfohlene und überall,  
wo sie eingeführt ist, äußerst beliebte  
elastische Schlundröhre, und erlaubt  
sich die Herren Ortsvorsteher und Land-  
wirthe mit diesem auf dieselbe aufmerk-  
sam zu machen.

Diese Schlundröhre dient dazu, die

so oft bei dem Rindvieh vorkommende  
Aufblähung auf eine Weise zu entfer-  
nen, daß das Vieh auch nicht den min-  
desten Schaden davon nimmt, vielmehr  
nach Verlauf einiger Minuten wieder  
frißt. Auf gleiche Weise wird dieses  
Instrument bei Verstopfung des Schlun-  
des durch Erbsirnen u. dergl. benützt,  
um diese Gegenstände damit hinabzu-  
stoßen. Je häufiger solche Fälle in den  
Stallungen sind, je größer das Unglück  
ist, daß durch den Verlust eines Stück  
Viehs über den Besizer kommt, um  
so mehr schmeichle ich mir mit der  
Hoffnung, daß die Herren Ortsvorste-  
her und Landwirthe Bestellungen bei  
mir machen werden.

Der Preis einer solchen Röhre ist  
4 fl. Jeder Käufer erhält un-  
entgeltlich eine gedruckte Anweisung über  
den Gebrauch des Instruments.

Den 20. Juli 1841.

Fried. Steiner,  
Sattlermeister.

Sattlermeister Steiner von Altenstaig  
hat auf Bestellung des Unterzeichneten  
für mehrere Gemeinden und Landwirth  
des disseitigen Bezirks eine größere Par-  
thie solcher Schlundröhren nach einem  
ihm zugestellten Muster verfertigt, welche  
allen Anforderungen entsprachen, so daß  
seine Arbeit mit Recht empfohlen werden  
kann, um so mehr als er einen billigen  
Preis für dieses so nützliche Instrument  
stellt.

Der Vorstand des Vereins  
für Landwirthschaft  
und Gewerbe Nagold,  
Heuß.

Der Unterzeichnete hat das Schlund-  
rohr schon probirt bei der Blähung, wie  
auch einen Körper aus dem Schlund  
in den Maust zu stoßen und es ver-  
fehlte seine gute Wirkung nicht.

J. Ludwig Wallraff.

Oberjettingen,  
Oberamts Herrenberg.

[Versteigerung.]

Der Unterzeichnete wird ge-  
gen baare Bezahlung nach-  
stehende Gegenstände zur öf-  
fentlichen Versteigerung bringen: als  
ungefähr

60 Centner 1840ger Heu,  
40 Centner 1840ger Dehmd,



400 Bund Dinkelstroh,  
400 „ Haberstroh,  
500 Wickenbüscheln,  
sowie ein Quantum Dinkel und  
Haber und allerlei Sommerfrüchte.

Zur Versteigerung ist  
Donnerstag der 29. d. Mts.  
anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber  
Morgens 8 Uhr

einfinden wollen.  
Indem er hiezu Liebhaber einladet,  
bittet er auch die Herren Ortsvorsteher  
gehorsamst, diesen Verkauf ihren Amts-  
Untergebenen gef. bekannt machen lassen  
zu wollen.

Am 14. Juli 1841.

Johannes Mayer.

Baiersbron,

Oberamts Freudenstadt.

[Pfleggeld auszuleihen.]

Gegen doppelte Versicherung liegen bei  
Matthäus Braun im Eulengrund 550 fl.  
Johannes Gaiser im Heßen 300 fl.  
Johannes Schlee, Säger, 70 fl.  
zum Ausleihen parat.

Den 19. Juli 1841.

Z w e r e n b e r g,

Oberamts Calw.

Der Unterzeichnete verkauft 24 Stück  
Ackerzickle, welche sich zu Wagnerholz  
eignen, das Holz kann alle Tage einge-  
sehen und zugleich ein Kauf abgeschlos-  
sen werden.

Den 12. Juli 1841.

Schultzeiß Wolf.

L o m b a c h,

Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen  
gesetzliche Versicherung 580 fl. Pfleg-  
schaftsgeld zum Ausleihen parat.  
Den 12. Juli 1841.

Schultzeiß Guhl.

I g e l s b e r g,

Oberamts Freudenstadt.

Die in No. 55 dieser Blätter näher  
beschriebene Mahlmühle und Liegen-  
schaftsverkauf (Stuhtmühle genannt)  
wird am

Donnerstag den 31. Juli d. J.  
verkauft, welches der letzte Kauftag ist.  
Den 17. Juli 1841.

Johann Michael Häußler.

### Mein Grundsatz.

„Vor eines jeden Hause liegt ein Stein!“  
 So sagt das Sprichwort hier bei uns in Schwaben;  
 Jedweder Mensch hat seine Dosis Pein,  
 Wer sie nicht hat, wähnt mindestens, sie zu haben.  
 Im Grund ist's gleich, ob wahres Leiden dich,  
 Ob Hypochonder quält mit leeren Brillen,  
 Das Klügste ist, in jedem Falle sich,  
 Wenns innen stürmt, in mein Prinzip zu halten!  
 Den Einen quälten Podagra und Gicht,  
 Den Andern martert ein Rebell von Magen,  
 Dem Dritten greift das brummende Gezucht  
 Von Gläubigern nach Mantel, Hut und Kragen,  
 Den Vierten häubt ein Teufelsdrach von Weib,  
 Dem Fünften will der reiche Odm nicht sterben,  
 Dem Sechsten mahnt ein Häufchen Kinder Schreih!  
 Sonst müssen wir in Hungersnoth verderben;  
 Dem Siebenden färbt reifer Lächler Hut  
 Die Wangen bleich und fällt das Herz mit Sorgen,  
 Dem Achten weigert auf sein Rittergut  
 Das dumme Volk sich, weiter noch zu borgen,  
 Dem neunten gehts, wie an Bethesdas Teich  
 Dem armen Mann, bis er kommt angezogen,  
 Hüpf schon ein anderer, einem Taucher gleich,  
 Vor ihm hinein, und plätschert in den Wogen.  
 So trägt ein Jeder seines Schicksals Last;  
 Doch Jeder sey mit seinem Theil zufrieden,  
 Entsch' er auch aus Nord mit schnellem Mast,  
 So harret vielleicht das Schlimmere sein im Süden;  
 Schuld und Hoffnung sind das Mithridat,  
 Die Ungeduld macht nur das Uebel steigen,  
 Und nebenbei ist auch der Weisen Rath,  
 Zu rechter Zeit zu lächeln und zu — schweigen,  
 Und von der eignen Noth auf anderer hinzusehen,  
 Was nützt's, dein Leid und deine Plagen,  
 Als daß sie's Morgen weiter krähn,  
 Den Nachbarn jammernd vorzutragen?  
 Die Last nimmt keiner doch dir ab,  
 Der Advokat rät' zu Prozessen,  
 Der Theolog verweist dich auf das Grab,  
 Wo alle Noth am Ende wird vergessen.  
 Der Arzt mit allem seinem Kram  
 Und seinen hunderttausend Pillen  
 Kurirt auch keinen Lindwurm zahm,  
 Dein Beutel wird gefegt, den ibrigen zu fällen;  
 Kurz jeder lacht zuletzt dich aus,  
 Den KlatschVerwandten und Frau Wasen  
 Ist deine Noth willkommen Obrenschmauß,  
 Voll Mitleid rümpfen sie die Nasen,

Und — wenns noch glücklich geht, steht eine auf und spricht:  
 Beweist es auch aus sichern Gründen,  
 Dein Unglück sey ein göttliches Gericht,  
 Und Sonnenklar die Folge deiner Sünden!  
 Drum hülle dich in meinen Grundsatz ein,  
 Statt deinen Gram jedwedem vorzubeten:  
 „Vor eines Jeden Hause liegt ein Stein,  
 Und nolens volens muß er auf ihn treten!“

### Heilung der Wasserscheu.

Zu den hundert und aber hundert Mitteln, welche gegen diese schreckliche Krankheit schon in Vorschlag gebracht worden sind, kommt uns ein neues aus Mexiko, worüber wir dem Reisenden, dem wir hier folgen, selbst sprechen lassen wollen:

„Von Don Victores lernte ich eine Heilart der Wasserscheu kennen, welche er selbst in drey Fällen der äußersten Gefahr mit Glück hatte anwenden sehen, und durch welche überhaupt alle Patienten, bey welchen sie angebracht ward, so viel ihm zu Ohr gekommen, gerettet wurden. Er ist ein so wahrheitsliebender Mann, daß ich in seine Aussage durchaus keinen Zweifel setzen darf. Einer der Kranken, welchen er selbst sah, war mit starken Stricken an einen Pfosten gebunden, und ein Priester stand bereits im Begriffe, ihn mit den Sterbe-Sacramenten zu versehen. Der Unglückliche, der einen neuen Anfall herankommen fühlte, bat mit funkelnenden Augen den Priester wegzugehen, weil er einen unwiederstehlichen Drang fühle, Alles, was ihm nahe genug wäre, zu beißen. Ein altes Weib unter den Umstehenden bot an, die Heilung auf sich zu nehmen. Obwohl Niemand ihrem Vorgeben wirklichen Glauben beimaß, so schlug die Hoffnung, es mochte ihr denn doch vielleicht gelingen, und die Gewißheit des unausbleiblichen Todes, wenn man kein Mittel versuchte, jeden Widerspruch nieder. Sie schüttete also ein Pulver in ein zur Hälfte mit Wasser angefülltes Glas, mischte es wohl um, und zwängte den Trank dann in den Zwischenzeiten des Paroxismus dem Kranken in die Kehle. Der Erfolg war ganz so, wie sie vorausgesagt hatte; nämlich der Patient würde seine geistigen und körperlichen Kräfte beinahe vollkommen verlieren, und, je nach der Stärke seiner Constitution, 24 bis 48 Stunden lang in einer Betäubung zubringen, in der kein Lebensmerkmal sich kund gäbe; dann aber hätte man sich einer ungemein heftigen, 10 bis 15 Minuten lang andauernden Wirkung der Arzney, sowohl als Brechmittel, als in Form einer Purganz, zu versehen, worauf der Kranke im Stande seyn würde, aufzusehen, ohne weiter Etwas zu fühlen, als die Schwäche, welche Folge der Krankheit und Heilart wäre. Sie sagte hinzu, die ausgeleerten Stoffe würden schwarz wie Kohle und sehr übel riechend seyn.“

Um Die  
 wdrlich ein,  
 lichsten Todes  
 Obwohl  
 in einer Geg  
 sondern auch  
 Thiere häufig  
 schenswerth se  
 schauern doch  
 um dasselbe  
 Aguilar.

Das gep  
 so viel ich wa  
 nischen Seva  
 glaube, verat  
 deres Kraut,  
 soll, dessen b  
 Es wird in  
 Rio de Bu  
 wandt. Weid  
 che Heilung z

In Tub  
 gegen das W  
 selbst eingebr  
 wie die Sab  
 Uebel abwend  
 sein Geheimni  
 gangen. Er  
 bezahlen, und  
 möglichkeit.“

Ein Me  
 sches Instrum  
 Blutegeßl ver  
 egel durch das  
 geworden und  
 haben sind, so  
 strument nach  
 ob dieser bel  
 deutschen kün

Hast Du  
 einen Eckenste  
 men wollte. I  
 Hause lehnte,  
 die Binde gege  
 zu ändern: Se  
 ene gscherte An





hängte sich am 9. v. M. ein Mann, der denselben Namen führte, in einer Querstraße des Steindammes. Trotz des Untergangs dieser drei Kleine dürfen wir nicht fürchten, daß das Kleine untergehen wird, wenn es auch den Kleinlichen zu wünschen wäre.

— (Auf dem Theater einer sächsischen Provinzialstadt wurden „die Räuber aufgeführt,“) und jeder ganz in der Art, wie es heutzutage bei der Unmasse kleiner, das Land gleich Heuschrecken plagender Directionen Sitte und Brauch geworden ist. — Als in der Scene des vierten Actes, Hermann dem alten Moor ans Thurmgiiter die Nahrung bringt, ruft bekanntlich mit schwacher Stimme der Alte: „Bist Du's, Hermann, mein Kabe?“ „„Ich bin's, Hermann, Dein Kabe!““ antwortet Hermann, und übergibt ihm nun die Nahrung. Unglücklicherweise war aber das Gitterfenster zu klein, und bei der Bemühung, das ihm Ueberreichte hineinzubringen, fielen aus einem Tuche die Teller auf den Boden. Das Publikum lachte, Hermann aber extemporirte mit großer Ruhe: „Ne, was der alte Mann für'n Unglück hat, nu läßt er och noch das Bischen Essen usen Boden fallen.“ —

(Ein treuer Hund.) Zu Karlsburg in Siebenbürgen liegt unter Rebentrauben eine Marmorplatte mit folgender Inschrift: „Dem treuen Hund, der binnen sechszehn Jahren, Mein unzertrennlicher Begleiter war, Der mit mir theilte Freude und Gefahren,

Und einst der Ketter meines Lebens war, Ihm sey mit dankerfüllter Herzensklage Jetzt zur Erinnerung dieser Stein gesetzt; Damit er noch der späten Nachwelt sage, Wie man die Treue selbst an Thieren schätzt. Ruhe sanft, du treues Thier, Unergeßlich bleibst du mir!“

Karlsburg, 9. Februar 1841. Ph. E. v. L.

Unter diesen Steinen ruht ein grauer Hirscher, welcher dem Feldmarschall-Lieutenant Ph. Edler v. Lang in einer höchst gefährlichen Lage das Leben gerettet hat. — Der edle Krieger von Strapazen ermüdet, schlief in einem Hause, das bereits in Flammen stand, so fest, daß er unerschütterlich mit verbrannt wäre, wenn nicht sein treuer Begleiter, nachdem er vergebens gebellt hatte, endlich aufs Bett gesprungen und seinem Herrn mit den Pfoten ins Gesicht gekrazt hätte. Darauf erwacht, war es eben noch Zeit, daß Beide, der Herr und der Hund, durchs Fenster entkamen, denn schon leckten die Flammen Thür und Decke. Daß der General dieß treue Thier liebte wie einen Freund, läßt sich leicht errathen. Der Schmerz des greisen Kriegers beim Tod des 16jährigen treuen Hektors, bewog die hochgeachtete Frau Gräfin Oldofrondi-Hager, obige Zeilen zu dichten.

### Berichtigung.

Der in No. 58 S. 435 aufgeschriebene Mahlmühle- und Liegenschafts-Verkauf wird eingetretener Hindernisse wegen nicht am 29. sondern am 31. Juli d. J. stattfinden.

## Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

In Altenstaig, am 21. Juli 1841.		In Freudenstadt, am 17. Juli 1841.		In Lübingen, am 16. Juli 1841.		In Calw, am 10. Juli 1841.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel alter 1 Schfl.	—	Kernen . 1 Schfl.	12 48	Dinkel . 1 Schfl.	6 —	Kernen . 1 Schfl.	13 24
Dinkel neuer 1 Schfl.	5 54		12 16		5 33		13 3
	5 30	Roggen . — —	12 —	Haber . . — —	5 —	Dinkel . — —	12 30
Haber . — —	4 6		8 —		3 36		5 54
	—		7 12		3 30		5 45
	—		6 40		3 24		5 30
Gersten . — —	6 30	Gersten . — —	6 —	Gersten . 1 Sri.	— 38	Haber . . — —	3 48
	—		5 48	Kernen . — —	1 12		3 36
	—	Haber . . — —	4 18	Linzen . . — —	— 48		3 30
Roggen . — —	8 7		4 12	Roggen . . — —	— 48	Roggen . 1 Sri.	1 —
	—		4 —	Wicken . . — —	— 58	Gersten . — —	— 52
	—		—	Bohnen . . — —	—	Wicken . — —	1 4
Kernen . — —	12 30	Brod-Taxe.		Brod-Taxe.		Erbsen . — —	1 4
	12 —	1 Pfund Kernenbrod	— 12	1 Pfund Kernenbrod	— 11	Linzen . — —	1 20
Brod-Taxe.	—	kosten	—	kosten	—	Brod-Taxe.	
1 Pfund Kernenbrod	— 10	1 Pfund Mittelbrod	— 11	1 Kreuzerweck muß	—	1 Pfund Kernenbrod	— 11
kosten	—	kosten	—	wägen 7 Loth 3/4.	—	kosten	—
1 Kreuzerweck muß	—	1 Pfund Schwarzbrod	— 10			1 Kreuzerweck muß	—
wägen 8 1/2 Loth.	—	kosten	—			wägen 7 1/4 Loth.	—
	—	1 Kreuzerweck muß	—				
	—	wägen 7 Loth.	—				

Unter verantw. Redaktion gedruckt und verlegt von F. W. Fischer.

No.

Am

Ober

Diejenigen Bücher, und ihre Leichen Oberamtsarz an deren hiemit erinne Den 24.

Obera

[Schu

Ueber das Wagners zu rechtskräftig liquidation Freitag bestimmt.

Die Gläubiger überhaupt an sprüche an machen wollen laden, bei die 8 Uhr auf persönlich, gemacht zu ansichtlich il stande unterli schriftlichen die Documenten, so wie gründen, in Von den schriftlich liques Vergleich Genehmigung